

Ze u g n i s

über die Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft

Rechtsreferendar

Arbeitsgemeinschaft: *) () Zivilrecht I/II
() Zivilrecht III
() Strafrecht I/II
() Strafrecht III
() Öffentl. Recht I
() Öffentl. Recht II
() Klausurenarbeitsgemeinschaft
(ZR / StrR / ÖR)

bei dem/der LG/OLG/BR:

Arbeitsgemeinschaftsleiter:

Zeitraum: Vom bis

Die Ausbildung war in diesem Zeitraum ohne Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst unterbrochen vom bis .

Wird das Zeugnis für einen Zeitraum von mehr als einem Monat erteilt, so sind gem. § 46 Nr. 1 JAG NRW die Leistungen des/der Rechtsreferendars-in mit einer der nachfolgend bezeichneten Noten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW) ohne Angabe der entsprechenden Punktzahl zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW)